

1. Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Waldesch

I.

Die Miet- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Waldesch wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1, letzter Absatz:

Das Wort „Rhens“ wird durch „Rhein-Mosel“ ersetzt.

Darüber hinaus wird der Absatz um nachstehenden Satz ergänzt:

„Dies gilt ebenso für die interne bzw. nichtöffentliche Nutzung durch politische Parteien und Wählergruppen, sofern diese im Ortsgemeinderat Waldesch oder im Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel vertreten sind.“

2. Ziffer 4.5

Änderung der Bankverbindung auf das Sparkassenkonto in Kobern-Gondorf: „IBAN: DE29 5705 0120 0016 0002 00“, BIC: MALADE 51 KOB“.

Das Wort „Rhens“ wird durch „Rhein-Mosel“ ersetzt.

3. Ziffer 5.4 wird durch nachstehenden, durch Fettschrift hervorgehobenen, Text ersetzt:

„Während der gesamten Veranstaltung sind nachstehende Bestimmungen strengstens zu beachten:

- 5.4.1 Veranstaltungen sind insgesamt so durchzuführen, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit (insbesondere ab 22.00 Uhr) eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird.**
- 5.4.2 Das Aufstellen der Lautsprecherboxen darf nicht in Richtung Süden (anliegendes Wohnhaus, Römerstraße 3) erfolgen.**
- 5.4.3 Bei Veranstaltung jeglicher Art sind die Türen- und Fenster geschlossen zu halten.**
- 5.4.4 Die Lautstärke ist ab 22.00 Uhr unbedingt auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Es dürfen keine höheren Immissionsrichtwerte als 45 dB(A) und höhere Spitzenpegelwerte als 65 dB(A) entstehen; gemessen nach A.1.3. TA-Lärm im am stärksten betroffenen Raum des Nachbarhauses.**
- 5.4.5 Die Nutzung der Notausgangstreppe ist nur im absoluten Notfall gestattet. Ein Aufenthalt aus anderen Gründen ist strengstens untersagt. Alle Kosten die im Zusammenhang mit einer nicht ausschließlich durch einen Notfall ausgelösten Alarm entstehen, sind durch den Mieter zu tragen.**

Jede Zuwiderhandlung gegen einen oder mehrere der oben genannten Punkte wird einzeln und ausnahmslos mit einer Vertragsstrafe von 500,00 Euro geahndet. Die Entscheidung über die Festsetzung dieser Vertragsstrafen erfolgt durch den Ortsbürgermeister.“

II.

Diese Änderung der Miet- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldesch, den 29.05.2015

Karlheinz Schmalz
Ortsbürgermeister

